



REDcert²

Systemgrundsätze für die Anwendung von
biomassenbilanzierten Produkten
in der chemischen Industrie

Version 01

Einleitung	5
2 Das Selbstverständnis von REDcert	8
3 Bedingungen und Geltungsbereich.....	9
4 Organisationsstruktur von REDcert.....	11
5 Das Zertifizierungssystem REDcert	11
5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und Erzeugung von Biomasse	11
5.2 Anforderungen an Rohstoffe.....	11
5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen.....	13
5.4 Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren.....	13
5.5 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse	14
5.6 Anforderungen an die Dokumentation.....	14
5.7 Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen	14
5.8 Funktionsweise des Systems.....	17
5.9 Registrierung und Zertifizierung.....	18
5.10 Andere Zertifizierungssysteme.....	19
6 Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug.....	19
6.1 Transparenz in der Systemdarlegung	19
6.2 Transparenz in der Systemanbindung	19
6.3 Transparenz in der Systemverwaltung.....	19
6.4 Transparenz in der Zertifizierung	19
6.5 Sicherung in der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	20
7 Kostenbelastung der teilnehmenden Unternehmen	20
8.1 Bilanzierungsmethode	22
8.2 Buchungszeitraum	22
8.3 Sicherung der Deckung	23
8.4 Kontoführungssystem	23
8.5 Zusätzlichkeit.....	24
8.6 Verbot von Doppelzählungen.....	24
8.7 Grundsätze der Rückverfolgbarkeit.....	25
8.8 Anforderungen an die Dokumentation.....	26
8.9 Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen	26

9	Anforderungen an die Neutrale Kontrolle	29
9.1	Kontrollsystematik.....	31
9.2	Arten von Kontrollen	32
9.2.1	Systemkontrollen.....	32
9.2.2	Sonderkontrollen	32
9.3	Ablauf und Dauer von Kontrollen	32
9.4	Prüfintervalle.....	32
9.5	Bewertung der Kontrollergebnisse	33
9.6	Berichterstattung	33
9.7	Anforderungen an die Dokumentation.....	33
9.8	Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug.....	33
9.9	Umfang der Kontrollen.....	35
9.10	Risikomanagement.....	35
10	Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorgelagerten Betrieben ..	36
10.1	Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen	36
11	Anforderungen an Aufgaben von Zertifizierungsstellen	36
11.1	Vorgaben für die Zertifizierungsstellen.....	36
11.2	Aufhebung der Zulassung.....	37
11.3	Aufgaben der Zertifizierungsstellen.....	37
11.3.1	Risikomanagement.....	37
11.3.2	Durchführung von Kontrollen sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen	37
11.3.3	Führen von Schnittstellenverzeichnissen.....	37
11.3.4	Aufbewahrung und Umgang mit Informationen.....	37
11.3.5	Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure	37
12	Anforderungen an REDcert-Kontrolleure	37
12.1	Ausbildung und Qualifikation	38
12.2	Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur	38
12.2.1	Weiterbildung und Schulung.....	38
13	Registrierungsprozess	39
13.1	Registrierung als Systempartner	39
13.2	Registrierung als Systempartner	39
13.3	Registrierung eines Kontrolleurs.....	39
14	REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen	39

15	Sanktionssystem	40
16	Relevante Dokumente	41
17	Anhang 1 - Begriffsdefinitionen	42
18	Anhang 2 a) - Nachhaltig zertifizierte Biomasse und fossile Rohstoffe	46
19	Anhang 2 b) - Zwischenprodukte	47
	Anlage 1 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert ² - Zertifizierungssystems für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie.	48
	Anlage 2 Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs im Rahmen des REDcert ² - Zertifizierungssystems für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie.	50

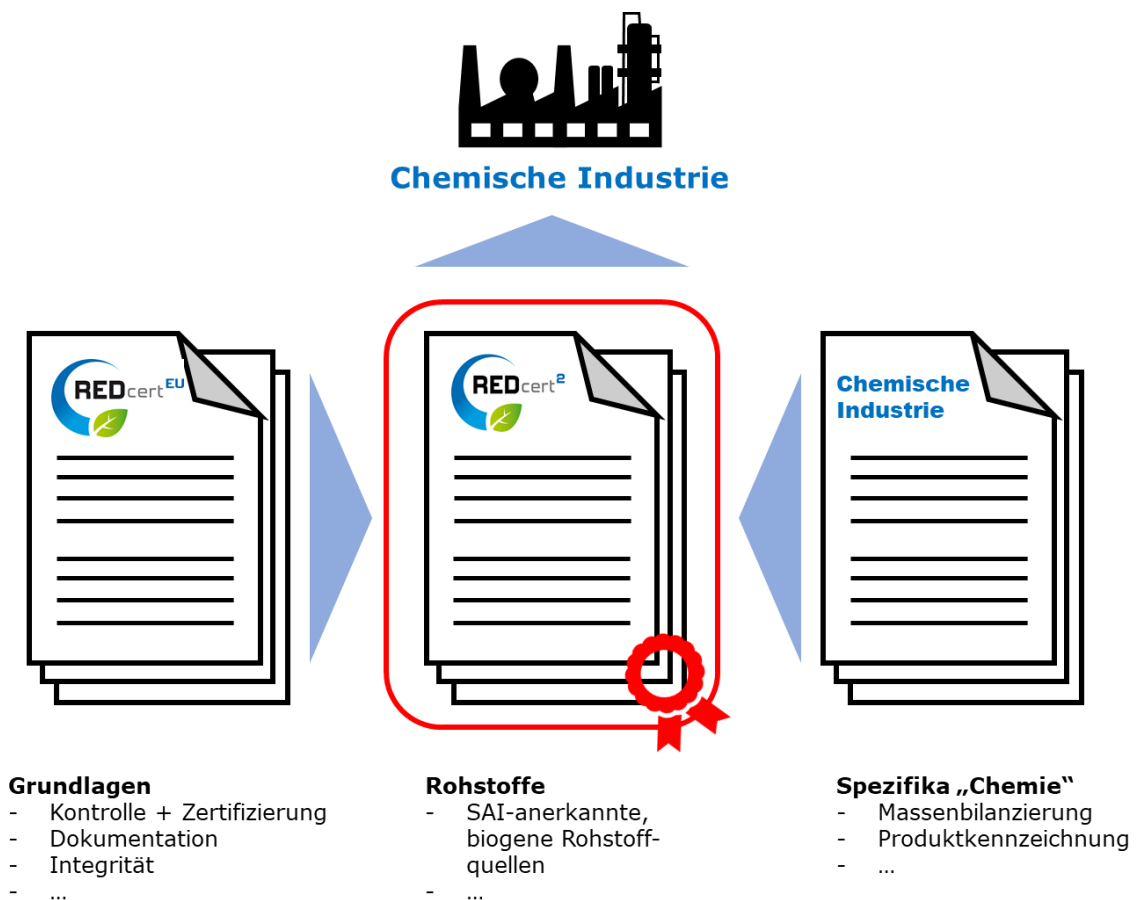
Einleitung

Um wesentlich zur Treibhausgasminderung und zur Schonung von Ressourcen dauerhaft beizutragen, setzt die chemische Industrie zunehmend auf den Einsatz nachhaltig erzeugter und entsprechend zertifizierter Biomasse, um fossile Rohstoffe zu ersetzen. Im Rahmen von hochkomplexen chemischen Herstellungsverfahren wird als Rohstoffquelle eingesetzte Biomasse in gleicher Weise wie fossile Rohstoffträger zunächst in atomare bzw. molekulare Bestandteile zerlegt und getrennt, um diese dann wieder in vielfältige Produkte „einzubauen“. Der nachhaltige biogene Anteil in diesen Produkten kann dabei erheblich schwanken, so dass eine valide Aussage über einen bestimmten Gehalt im Endprodukt auf Basis eines analytischen Nachweises im Ergebnis großchemischer Verbundprozesse kaum möglich ist.

Mit Hilfe des Massenbilanzansatzes kann die chemische Industrie nachweisen, dass fossile Rohstoffe durch bestimmte Mengen nachhaltig zertifizierter Biomasse ersetzt wurden. Jedoch wird eine reine auf die „Masse“, d.h. das Gewicht der eingesetzten Rohstoffe aufbauende Bilanzierung den spezifischen Eigenschaften großchemischer Verfahren mit wachsender Komplexität nicht mehr gerecht. Der Grund ist, dass mit jedem Prozessschritt neue Produkte bzw. Zwischenprodukte entstehen, deren Konversionsrate im Hinblick auf die eingesetzte Biomasse kaum zu ermitteln bzw. zu überprüfen ist.

Daher wurde im Rahmen einer Kooperation zwischen der BASF SE und dem TÜV SÜD ein Konzept für einen Massenbilanzierungsansatz entwickelt, welcher sich nicht an der Masse der eingesetzten Biomasse, sondern an der chemischen Wertigkeit ihrer einzelnen atomaren Bestandteile orientiert. Er stellt einen stöchiometrischen Bilanzierungsansatz dar, der auf einer Äquivalenzbetrachtung basiert und in einem entsprechenden Kontoführungssystem dokumentiert wird. Dieser als CMS 71 veröffentlichte Standard wurde von REDcert übernommen und als optionaler Ansatz für die Bedürfnisse der chemischen Industrie in das REDcert²-System integriert.

Das vorliegende REDcert² Dokument „Systemgrundsätze für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie“ ist als ergänzendes Regelwerk konzipiert und verweist bei vielen Aspekten direkt auf die Grundsätze des REDcert-EU-Systems. Im Ergebnis kann ein Unternehmen der chemischen Industrie eine Zertifizierung nach REDcert² erlangen.



Das REDcert²-System erlaubt produktbezogene Aussagen über die an einem Chemiestandort verwendete nachhaltig zertifizierte stoffliche Biomasse, jedoch keine Aussagen über die in den Produkten enthaltenen Anteile der Biomasse oder deren energetischer Einsatz.

REDcert² ist ein Zertifizierungssystem für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse im Bereich der Lebens- und Futtermittelproduktion sowie der stofflichen Biomassennutzung mit Erweiterungsmöglichkeit auf die Verarbeitungs- (Konversions-) und Liefer-/Handelsstufe. Für die chemische Industrie stellt es ein System dar, um mit Hilfe des Massenbilanzansatzes den Austausch von fossilen Rohstoffen durch zertifizierte nachhaltige Biomasse abzubilden.

Grundsätzlich gilt, dass die in einer integrierten Produktion eingesetzte Biomasse REDcert-EU, REDcert², FSC oder PEFC zertifiziert sein muss oder den Anforderungen eines anderen Nachhaltigkeitsstandards genüge trägt, welcher mindestens eine Anerkennung durch die EU-Kommission gemäß Richtlinie 2009/28/EG hat bzw. positiv von der Sustainable Agriculture Initiative (SAI) bewertet oder von REDcert ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die nachstehende Tabelle verknüpft zur besseren Orientierung die wesentlichen Elemente des REDcert-EU-Systemdokuments „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“, Version 05; Kapitel... mit den REDcert²-Systemanforderungen zur Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie:

REDcert-EU „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“, Version 05; Kapitel...	REDcert ² „Systemgrundsätze für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie“, Version 01	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
Einleitung	✓ Verweis auf RC-EU	
2 Das Selbstverständnis von REDcert	✓ Verweis	
3 Bedingungen und Geltungsbereich	✓ Verweis; ergänzend siehe nachstehende Anforderungen	
4 Organisationsstruktur von REDcert	✓ Verweis	
5 Das Zertifizierungssystem REDcert	✓ Verweis; ausgenommen sind die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren (5.2)	Richtlinie 2009/28/EG
5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse	☒ hier nicht anwendbar, Verweis; ergänzend REDcert ² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion	
☒ nicht anwendbar	5.2 Anforderungen an Rohstoffe	
5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen	✓ Verweis	
5.4 Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren	☒ (nicht anwendbar)	
5.5 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse	✓ Verweis; ergänzend hierzu siehe Kapitel 8 Grundsätze des Bilanzierungssystems	

5.6 Anforderungen an die Dokumentation	✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar	5.7 Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen	
5.8 Funktion des Systems	✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen	
5.9 Registrierung und Zertifizierung	✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen	
5.10 Andere Zertifizierungssysteme	✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen	
6 Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	✓ Verweis	
6.1 Transparenz in der Systemdarlegung	✓ Verweis	
6.2 Transparenz in der Systemanbindung	✓ Verweis	
6.3 Transparenz in der Systemverwaltung	✓ Verweis	
6.4 Transparenz in der Zertifizierung	✓ Verweis	
6.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	✓ Verweis	
7 Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe	✓ Verweis	

2 Das Selbstverständnis von REDcert

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

3 Bedingungen und Geltungsbereich

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungskriterien gelten für Lieferanten und Konversionsanlagen - inklusive vorgelagerter und nachgelagerter Unternehmen - in der Chemieindustrie, die fossile Rohstoffe durch nachhaltig zertifizierte Biomasse substituieren und entsprechend chemische Produkte herstellen. Soweit von den Unternehmen in der Wertschöpfungskette eine Auslobung der REDcert²-Zertifizierung bzw. eine Kennzeichnung der daraus hergestellten Produkte gewünscht ist, ist diese durch eine entsprechende Zertifizierung nach REDcert² abzusichern.

Ein Herstellungs- bzw. Anlagenverbund wie er typisch für großchemische Industriestandorte ist, kann als ein Standort verstanden werden, sofern eine physische Verbindung der am Standort befindlichen Betriebsstätten, die in den Geltungsbereich der REDcert²-Zertifizierung einbezogen sind, gegeben ist. Dies gilt jedoch nicht in jedem Fall für ebenfalls am Standort ansässige unternehmensfremde Dritte. Diese benötigen gegebenenfalls eine eigenständige Zertifizierung solange die operative Durchführung nicht der Muttergesellschaft obliegt (z.B. Joint-Venture).

Dieses Dokument beinhaltet nicht die REDcert² Anforderungen für die Erzeugung von Biomasse. Allerdings ist es für die Produktion bzw. den Austausch fossiler Stoffe durch nachhaltige Agrarrohstoffe in der chemischen Industrie notwendig, dass die Biomasse von REDcert² zertifizierten Unternehmen stammt oder aus anderen Systemen stammt, die von SAI positiv bewertet wurden (hierzu gelten die gemäß SAI aktuellen und veröffentlichten Benchmarkergebnisse des Farm Sustainability Assessment (FSA) auf der Internetseite <http://www.fsatool.com>) oder FSC bzw. PEFC oder REDcert-EU zertifiziert ist oder aus anderen Systemen stammt, welche durch die EU-Kommission i.S. der Richtlinie 2009/28/EG anerkannt worden sind.

Dieses Dokument beschreibt u.a. die Grundsätze einer Massenbilanzierung nach den Prinzipien des CMS 71 mehrerer fest miteinander verbundener Betriebsstätten (siehe o.a. Standortdefinition) mittels dedizierter Transportwege. Es regelt nicht die Möglichkeiten einer physikalischen und chemischen Nachweisführung von Anteilen nachhaltig zertifizierter Biomasse in den Produkten des Unternehmens. Auf die im REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ beschriebene Möglichkeit der körperlichen Trennung von nachhaltiger und nicht-nachhaltiger Biomasse/nicht biogenen Rohstoffen (Identity preservation, sog. „hard-IP“) wird verwiesen.

Die im REDcert-EU-System beschriebenen Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die entsprechenden Berechnungsverfahren gelten grundsätzlich nicht im REDcert²-System und damit auch nicht für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zum Verwendungspfad „Biotreibstoff“ eine Biomasse-Lieferung bezüglich ihres jeweiligen THG-Emissionswertes bzw. des jeweiligen disaggregierten Standardwertes nicht gekennzeichnet sein muss.

Es sind alle mit dem Zertifikats-führenden Unternehmen verbundenen Betriebe und Produktionseinheiten, die in die Implementierung des Standards involviert sind, zu identifizieren, zu dokumentieren und in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Insbesondere gilt dies für:

- den Einkauf und Transport erneuerbarer Rohstoffe
- der Einkauf und Transport von zertifizierten Produkten von vorgelagerten Unternehmen
- den Transport von Zwischenprodukten
- den Handel mit zertifizierten Produkten und
- chemische Verarbeitungsstufen

Bei der Beschreibung des Zertifizierungsumfangs müssen mindestens die folgenden Informationen dokumentiert sein:

- Name des Unternehmens / der Unternehmen
- Funktionen
- Rolle im Rahmen der Implementierung des Standards
- Verantwortlichkeiten

Sofern ein erneuerbarer Rohstoff sowohl für massenbilanzierte als auch für biobasierte Produkte eingesetzt wird, muss Folgendes für die Herstellung dedizierter Produkte schriftlich dokumentiert werden:

- Standorte der Produktionsstätten für dedizierte Produkte
- Produktionsmenge der letzten drei Jahre
- Menge eingesetzter erneuerbarer Rohstoffe der letzten drei Jahre und Planmenge für aktuelles Jahr
- Selbsterklärung, ob das Produkt als dediziert vermarktet wird

Alle zu zertifizierenden Produkte sind mit ihrem Handelsnamen und dem Namen gemäß Sicherheitsdatenblatt zu benennen. Die Benennung der Produkte muss eine eindeutige Identifizierung zulassen.

Der Zertifikatnehmer hat – soweit dies zur Durchsetzung der Systemanforderungen erforderlich ist - vertragliche Vereinbarungen mit den im Zertifizierungsumfang genannten Unternehmen bezüglich des vorliegenden Standards geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen umfassen eine Verpflichtung zur Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Standards, sowie die Einverständniserklärung, der beauftragten Zertifizierungsstelle Zutritt zu allen notwendigen Betriebsstätten zu gewähren und die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen sicherzustellen.

4 Organisationsstruktur von REDcert

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

5 Das Zertifizierungssystem REDcert

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und Erzeugung von Biomasse

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ sowie die REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion.

5.2 Anforderungen an Rohstoffe

Die eingesetzte Biomasse muss nachhaltig zertifiziert sein und es muss als Nachhaltigkeitsnachweis ein gültiges REDcert² oder REDcert-EU Zertifikat vorliegen. Biomasse aus anderen Nachhaltigkeitssystemen kann nur akzeptiert werden, wenn das Nachhaltigkeitszertifikat von einem System stammt, dass von der EU-Kommission anerkannt bzw. positiv von der *Sustainable Agriculture Initiative (SAI)* bewertet oder FSC bzw. PEFC zertifiziert worden ist.

Die Herkunft der für die zertifizierten Produkte eingesetzten nachhaltig zertifizierten Biomasse ist durch entsprechende Ausweisung auf den warenbegleitenden Dokumenten oder vergleichbare Nachweisführung im Rohstoffeingang/Einkauf nachzuweisen.

Einsatz organischer Zwischenprodukte

Werden bereits verarbeitete Rohstoffe (Zwischenprodukte) eingesetzt, so ist zwischen biobasierten Zwischenprodukten aus dedizierter Produktion, massenbilanzierten Zwischenprodukten aus integrierter Produktion und fossilen Zwischenprodukten zu unterscheiden. Werden biobasierte oder massenbilanzierte Zwischenprodukte eingesetzt, welche einen Anteil < 99% nachhaltiger Biomasse ausweisen und deren nicht-biogener Anteil unvermeidbar durch den Produktionsprozess entsteht, so muss für den nicht-nachhaltigen Anteil eine Umrechnung von Zwischenprodukten in Massenbilanz-Äquivalenten ermittelte Menge aus dem Kontoführungssystem ausgebucht werden.

Bezug biobasierter nachhaltiger Zwischenprodukte aus dedizierter Produktion

Erfolgt der Bezug der Zwischenprodukte aus dedizierter Produktion (soweit diese für die Biomassenbilanzierung angerechnet werden sollen), so ist ein von dritter Stelle verifizierter Nachweis vorzulegen, dass die quartalsweise Differenz zwischen In- und Output der als nachhaltig zertifizierten Ware unter Berücksichtigung des Konversionsfaktors größer oder gleich null ist.

Bezug massenbilanzierter Zwischenprodukte aus integrierter Produktion

Erfolgt der Bezug der Zwischenprodukte aus integrierter Produktion, so müssen diese Zwischenprodukte Zertifikate des *REDcert² Systems für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie* aufweisen. Es können Zertifikate von anderen Nachhaltigkeitssystemen nur dann anerkannt werden, wenn die Prüfung auf Grundlage vergleichbarer Anforderungen erfolgte. Deckt das jeweilige Nachhaltigkeitssystem nicht alle Anforderungen des *REDcert² Systems für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie* ab, so müssen die entsprechenden Prüfkriterien mit Hilfe dieses Systems zusätzlich verifiziert werden.

Einsatz fossiler Zwischenprodukte

Werden Zwischenprodukte fossilen Ursprungs für die Herstellung zertifizierter Produkte eingesetzt, so ist die für die Produktion des Zwischenproduktes entsprechende Menge nachhaltig zertifizierter Massenbilanz-Äquivalente aus dem Kontoführungssystem auszubuchen.

Grundlage dafür ist die Dokumentation über die für die Produktion des Zwischenproduktes notwendigen Mengen fossiler Rohstoffe. Liegen hierfür keine Daten in der Qualität der Richtrezepturen vor, so ist eine konservative Schätzung auf Grund von Literaturwerten heranzuziehen. Bei Verwendung von Literaturwerten ohne Möglichkeit der technischen Prüfung vor Ort, ist ein Aufschlag von 10% zu berechnen. Für den Aufschlag ist eine Spanne von 5-10% zulässig, wenn ein Nachweis vorgelegt werden kann, dass der so ermittelte Wert konservativ ist.

Vernachlässigbare Zuschlagstoffe

Nicht zertifizierte Zuschlagstoffe, die sich massenbezogen auf das Endprodukt kleiner als 1% bewegen und in Summe 5% nicht übersteigen sowie hauptsächlich organischen Ursprungs sind, können vernachlässigt werden. Die Vernachlässigung ist zu kompensieren, indem ein entsprechend höherer Anteil an MB-Äquivalenten einzusetzen ist. Für die Berechnung der Menge der zusätzlich aus dem Kontoführungssystem auszubuchenden MB-Äquivalente wird der produktspezifische Durchschnitt (MB-Äquivalent / kg) herangezogen.

Nicht zu vernachlässigende Zuschlagstoffe

Enthält ein Produkt Zuschlagstoffe anorganischen Ursprungs > 25%, so gelten die Anforderungen zur Spezifizierung an Werbeaussagen.

5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

5.4 Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren

Nicht anwendbar.

5.5 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“. Ergänzend hierzu die Grundsätze des Bilanzierungssystems in Kapitel 8.

5.6 Anforderungen an die Dokumentation

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

Zudem beinhalten die Anforderungen an die Dokumentation, dass REDcert alle gültigen Zertifikate in einer systemeigenen und öffentlich zugänglichen Datenbank aufführt. Alle unter einem Zertifikat zertifizierten Produkte sind in einem geschützten Bereich der REDcert Zertifikatsdatenbank für registrierte Nutzer nach Freigabe durch den Zertifikatsinhaber abrufbar. Es ist im Rahmen einer unterjährigen Zertifikatslaufzeit möglich, dass neu hinzukommende und zu vermarktende Produkte mittels eines Produktverzeichnisses als Zertifikatsanhang in dem geschützten Datenbankbereich mit aufgeführt werden. Das Produktverzeichnis muss den Verkaufsnamen des Produktes sowie den Namen des dazugehörigen Zertifikatnehmers abbilden. Im Übrigen gelten die Anforderungen an Richtrezepturen in Kapitel 5.7 Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen.

5.7 Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen

Mindestanteil erneuerbarer Rohstoffe

Beim Herstellungs- oder Kaufprozess des unter dem REDcert²-System zur Anwendung biomassenbasierter Produkte in der chemischen Industrie zertifizierten Produkts ist im Herstellungs- und Anlagenverbund nachweislich ein Anteil von mindestens 20% der für die Produktion dieses Produktes benötigten fossilen Rohstoffe durch eine äquivalente Menge nachhaltig zertifizierter Biomasse ersetzt worden.

Richtrezepturen

Für die zertifizierten Produkte liegen Richtrezepturen vor. Richtrezepturen definieren, welche Menge an fossilen Rohstoffen für die Produktion des jeweiligen Stoffes notwendig ist. Richtrezepturen werden prozessgenau auf Basis der Massenbilanz ermittelt. Anstelle der Richtrezepturen werden auch Ist-Rezepturen aus den vergangenen drei Jahren verwendet werden.

Voraussetzung für die Verwendung von Richtrezepturen ist, dass sie im Rahmen eines bereits bestehenden und in Qualitätsmanagementprozessen dokumentierten Systems ermittelt werden. Mindestens einmal jährlich müssen Richtrezepturen auf ihre Richtigkeit überprüft und angepasst werden. Die jährliche Prüfung ist zu dokumentieren und zu archivieren.

Richtrezepturen dürfen verwendet werden, wenn die Abweichung, welche sich aus der jährlichen Prüfung ergeben hat, über fünf Jahre dokumentiert ist. Während des Erstzertifizierungszyklus kann eine Dokumentation über drei Jahre akzeptiert werden. Liegt die maximale Abweichung von der Richtrezeptur über 5%, ist die maximale Abweichung maßgeblich, um den Bedarf nachhaltig erzeugter Biomasse konservativ zu ermitteln.

Bei neueren Produkten, für die noch keine langjährigen Erfahrungswerte vorliegen, ist im Einzelfall eine konservative Richtrezeptur in Abstimmung mit den Auditoren zu definieren, die jährlich überprüft werden muss. Falls es unterjährig zu Ereignissen kommt, die großen Einfluss auf die Richtrezeptur haben, so ist die Richtrezeptur unterjährig anzupassen.

Allgemeine Kommunikation- und Werbeaussagen

Grundsätzlich kann jeder Systemteilnehmer die Bild- und Wortmarke „REDcert²“ für Kommunikationszwecke nutzen. Abwandlungen der Darstellung der Marke „REDcert²“ insbesondere durch Kombination mit anderen Zeichen oder Siegeln, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch REDcert. Für die Vermarktung der Produkte, die unter diesem Standard zertifiziert werden, sind Werbeaussagen dann zulässig, wenn ihnen entnommen werden kann zu welchem Zeitpunkt die erneuerbaren Rohstoffe in den Prozess eingebracht wurden.

Zulässige Werbeaussagen beziehen sich

- a) auf die im Rahmen des Verkaufsprozesses eingesetzte nachhaltig zertifizierte Biomasse
- b) auf die im Rahmen des Herstellungsprozesses eingesetzte nachhaltig zertifizierte Biomasse

Abweichende Claims können im Einzelfall nach Prüfung und Revision des Standards anerkannt werden.

Für alle zertifizierten Produkte ist nach Bestätigung durch den Systemgeber die Aussage zulässig, dass fossile Ressourcen geschont bzw. substituiert werden:

„Fossile Rohstoffe sparendes Produkt“

oder

„Durch den Einsatz erneuerbarer Rohstoffe in der Wertschöpfungskette fossile Rohstoffe sparendes Produkt“

oder

„Dieses Produkt unterstützt eine / bedingt eine / führt zu einer / bringt eine x% Substitution fossiler durch erneuerbare Einsatzstoffe in der Wertschöpfungskette.“

Der jeweilige Zertifikatsnehmer muss darlegen können, dass durch den Einsatz von nachhaltig zertifizierter Biomasse oder zertifizierter Produkte der gleichen Richtrezeptur nur unwesentlich mehr zusätzliche Energie benötigt und dadurch die Einsparung fossiler Ressourcen kompensiert wird.

Die Werbeaussage muss angeben, ob sich die Aussage auf die Produktion in einer einzelnen Produktionsstätte oder auf die Produktion innerhalb eines Systems miteinander verbundener Produktionsstätten (integrierte Produktion bzw. Chemieverbund) bezieht.

Werbeaussagen gemäß a) und b), welche sich auf die Produkte mit einem anorganischen Masseanteil > 25% im Endprodukt beziehen, sollen einen eindeutigen Hinweis enthalten, auf welchen Teil des Produktes sich die Werbeaussagen beziehen. Zertifikatnehmer müssen mit der Erstzertifizierung angeben, ob sie dieser Empfehlung folgen. In diesem Fall nimmt die Empfehlung bindenden Charakter an.

Werbeaussagen bezogen auf einen verkaufsbasierten / herstellungsbasierten Buchungszeitraum

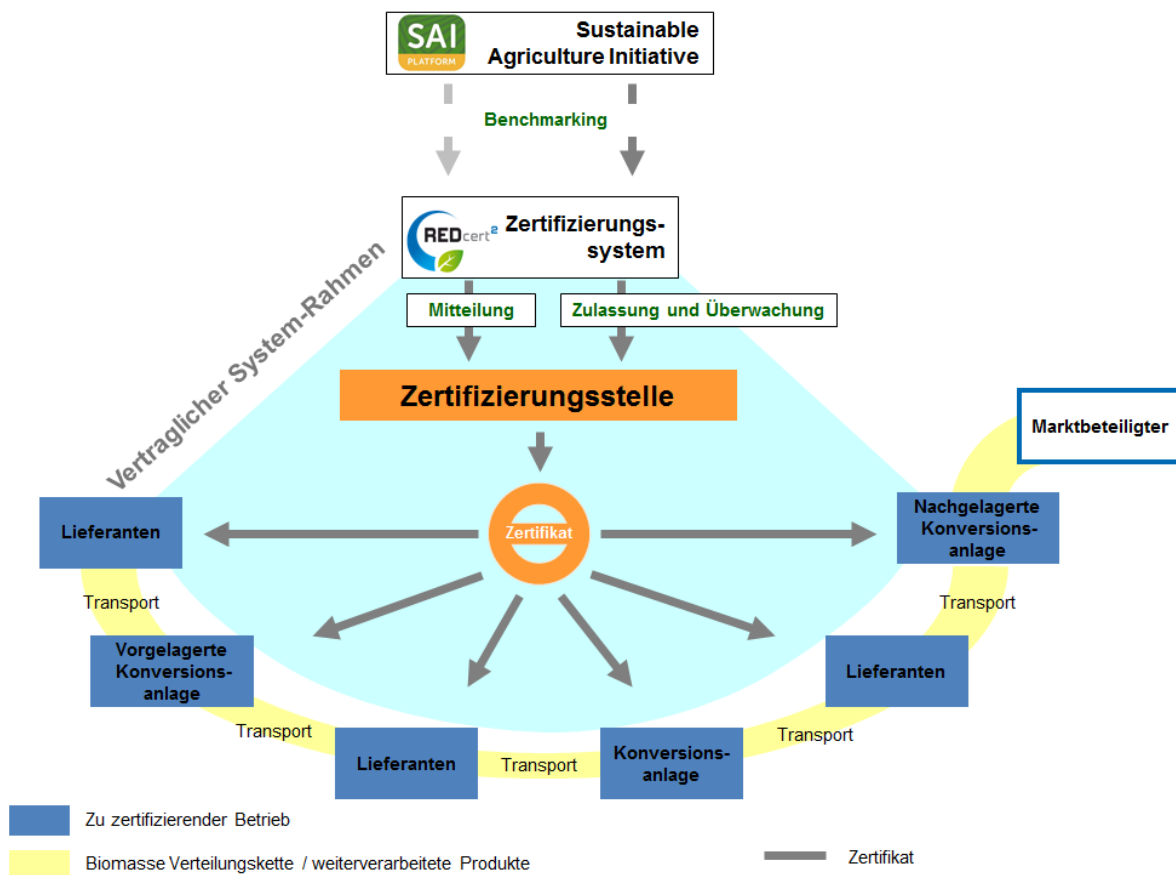
Es dürfen ausschließlich die folgenden Werbeaussagen genutzt werden:

- a) *„Mit dem Kauf dieses Produktes werden x% der für die Herstellung dieses Produktes benötigten fossilen Rohstoffe in der Produktionsstätte durch nachhaltig zertifizierte Biomasse ersetzt.“*
- b) *„X% der für die Herstellung dieses Produktes benötigten fossilen Rohstoffe wurden in der Produktionsstätte durch nachhaltig zertifizierte Biomasse ersetzt.“*

Die Voraussetzung für die Nutzung dieses Claims ist die Nutzung des verkaufsbasierten / herstellungsbasierten Buchungszeitraums. Nach Zustimmung durch die jeweilige Zertifizierungsstelle darf der Begriff „in der Produktionsstätte“ an den Zertifizierungsumfang angepasst werden (z.B. „im Chemieverbund“, „im Verbund“, „am Produktionsstandort“).

5.8 Funktionsweise des Systems

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion der REDcert²-Systemgrundsätze für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie:



Die Herstellungs- und Lieferkette für Biomasse und die weiterverarbeiteten Produkte, die in der chemischen Industrie eingesetzt werden, umfasst folgende Akteure:

Schnittstellen

Schnittstellen sind zertifizierungsbedürftige Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen:

- Lieferanten
- Konversions- / Umwandlungsanlagen wie Chemiewerke, Lack- und Farbhersteller, kunststoffproduzierende Unternehmen usw.

Lieferant

Viele Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs-/Lieferkette bis zum Endverbraucher sind am Handel oder der Lagerung von Biomasse bzw. weiterverarbeiteter zertifizierter Produkte beteiligt oder fungieren als Broker. Diese Wirtschaftsbeteiligten gelten im Rahmen von REDcert² als „Lieferant“. Lieferanten können nachhaltige Biomasse und/oder weiterverarbeitete zertifizierte Produkte umschlagen (Lagern, Mischen), ohne eine Umwandlung vorzunehmen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten / -stufen ein, die die Biomasse und/oder die weiterverarbeiteten zertifizierten Produkte nicht „physisch“ umschlagen.

Lieferanten erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

Konversionsanlage

Die Umwandlung/Konversion von Biomasse (Weiterverarbeitung zertifizierter Produkte) erfolgt in Chemiewerken, Farb- und Lackwerken, Gummi- und Kunststofffabriken usw. Diese müssen ein Massenbilanzierungs- und Kontoführungssystem einrichten, in dem alle MB-Äquivalente umgerechnet werden und alle Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse vor der Konversion sowie alle zertifizierten Produkte, die aus diesem System ausgebucht worden sind, erfasst werden können.

Alle Unternehmen bzw. Unternehmensgruppierungen der hier beispielhaft genannten Konversionsanlagen erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

5.9 Registrierung und Zertifizierung

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

Der Zertifizierungsumfang ist schriftlich durch Wirtschaftsbeteiligten zu dokumentieren und als Anlage zum Zertifizierungsantrag bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Für eine Än-

derung des Zertifizierungsumfangs ist ein erneuter Antrag bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

5.10 Andere Zertifizierungssysteme

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

Ergänzend hierzu muss die Biomasse, die aus einem System stammt, welches nicht durch die Europäische Kommission als freiwilliges Zertifizierungssystem anerkannt worden ist, mindestens ein positives Benchmarkergebnis durch die *Sustainable Agriculture Initiative* (SAI) aufweisen oder FSC bzw. PEFC zertifiziert worden sein.

6 Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

6.1 Transparenz in der Systemdarlegung

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

6.2 Transparenz in der Systemanbindung

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

6.3 Transparenz in der Systemverwaltung

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

6.4 Transparenz in der Zertifizierung

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

6.5 Sicherung in der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

7 Kostenbelastung der teilnehmenden Unternehmen

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ bzw. Gebührensätze für Systemteilnehmer (der chemischen Industrie) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

8 Grundsätze des Bilanzierungssystems

Die nachstehende Tabelle verknüpft zur besseren Orientierung die wesentlichen Elemente des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ mit den REDcert²-Systemanforderungen zur Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie:

REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“; Kapitel...	REDcert ² „Systemgrundsätze für die Anwen- dung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie“, Version 01	Verweis auf gesetzlich geregeltten Bereich
8 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	./.
☒	8.1 Bilanzierungsmethode	
☒	8.2 Buchungszeitraum	
☒	8.3 Sicherung der Deckung	
☒	8.4 Kontoführungssystem	
☒	8.5 Zusätzlichkeit	
☒	8.6 Verbot von Doppelzahlungen	
☒	8.7 Grundsätze der Rückverfolgbarkeit	
✓	8.8 Anforderungen an die Dokumentation (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung)	
☒	8.9 Anforderungen an nachgelagerte Unter- nehmen	

8.1 Bilanzierungsmethode

Der Zertifikatnehmer nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur laufenden Überwachung und Sicherung der Deckung zwischen Bezug, Speicherung und Lieferung. Die Bezugsmengen sind von beiden Parteien (Lieferant und Produzent) eindeutig gekennzeichnet und bestätigt.

- Die Umrechnung von fossilen und nachhaltig zertifizierten Rohstoffen basiert auf den unteren Heizwerten, die auf einen eindeutig definierten Stoff (z.B. Methan) genormt werden.
- Die Umrechnung von Zwischenprodukten in die Einheit Massenbilanz-Äquivalent erfolgt nicht auf Grundlage des Synthesegasprozesses, sondern auf Grundlage der für die Herstellung dieses Zwischenproduktes benötigten Mengen an fossilen Rohstoffen. Es ist dabei nicht notwendig, dass diese Technologie innerhalb der Produktionsstätte auch tatsächlich eingesetzt wird. In diesem Fall kann die benötigte Rohstoffmenge konservativ auf Grundlage in der Literatur beschriebener und technologisch umgesetzter Prozesse bestimmt werden.
- Die Umrechnung von nachhaltig zertifizierten Biomassearten, die nicht im Anhang 2 a) genannt sind, erfolgt mit dem gleichen Konversionsfaktor wie das fossile Äquivalent nach der Umrechnung von Zwischenprodukten in Massenbilanz-Äquivalente (Beispiel: Bioethylen hat den gleichen Konversionsfaktor wie das fossile Ethylen. Das fossile Ethylen ist als fossiles Äquivalent von Bioethylen zu betrachten).
- Für nachhaltig zertifizierte Biomasse, für die kein fossiles Äquivalent existiert, wird die Umrechnung basierend auf deren unteren Heizwerten, die auf einen eindeutig definierten Stoff (z.B. Methan) genormt werden, durchgeführt.

8.2 Buchungszeitraum

Der Buchungszeitraum, der optional als verkaufsbasierter oder als herstellungsbasierter gewählt werden kann, ist im Vorfeld der Konformitätsbewertung abzustimmen.

Bei einem verkaufsbasierten Buchungszeitraum wird die erforderliche Menge nachhaltig zertifizierter Biomasse zum Zeitpunkt des Verkaufs aus dem Kontoführungssystem ausgebucht. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass die notwendigen Mengen bereits bei der Produktion im System vorhanden sind. Als Bilanzzeitraum sind maximal 3 Monate nach dem Verkauf zulässig. Nach Abschluss des Bilanzzeitraums ist kein negativer Saldo erlaubt. Posi-

tive Salden dürfen übertragen werden solange gewährleistet ist, dass die Haltbarkeit (siehe Haltbarkeit) nicht überschritten ist.

Bei einem herstellungsbasierten Buchungszeitraum ist die ermittelte Menge nachhaltig zertifizierter Biomasse bereits zu dem Zeitpunkt verfügbar, zu dem das Produkt hergestellt wird.

8.3 Sicherung der Deckung

Der Zertifikatsnehmer verfügt über einen Prozess, der gewährleistet, dass gemäß dem prognostizierten Verkauf von zertifizierten Produkten auch rechtzeitig die entsprechende nachhaltig zertifizierte Biomasse in ausreichenden Mengen bezogen werden kann. Dieser Prozess berücksichtigt ebenso mögliche Abweichungen der Ist-Werte von den Richtrezepturen und stellt sicher, dass eine Überschreitung der Richtrezepturen durch Ist-Werte keine Unterdeckung in der Bilanz nach sich zieht.

8.4 Kontoführungssystem

Die in den Bilanzraum eingebrachten Massenbilanz-Äquivalente sind in einem Kontoführungssystem zu verwalten. Unternehmen dürfen mehrere voneinander getrennte Kontoführungssysteme betreiben, um verschiedene produktspezifische Aussagen zu treffen. Ein MB-Äquivalent kann nur in einem einzigen Kontoführungssystem administriert werden. Das für einen Zertifizierungszyklus gewählte Kontoführungssystem ist für das jeweilige Produkt bindend. Für die Produktion oder die Vermarktung zertifizierter Produkte ist der jeweilige Anteil nachhaltig zertifizierter Biomasse aus dem Kontoführungssystem auszubuchen.

Einbuchungen

Einbuchungen der MB-Äquivalente in das Kontoführungssystem erfolgen gemäß den verifizierten Konversionsraten. Die in das Kontoführungssystem eingebuchten MB-Äquivalente müssen nicht nach ihren Rohstoffen differenzierbar sein und sind somit beliebig austauschbar. Einbuchungen von MB-Äquivalenten können erst nach dem physischen Übergang der Rohstoffe in den Bilanzraum vorgenommen werden und wenn sichergestellt ist, dass der Rohstoff stofflich verwertet wird. Nachhaltig zertifizierte Biomasse, die energetisch verwertet wird, darf nicht in das Kontoführungssystem eingebucht werden. Maßgeblich für die Menge der Einbuchungen ist die letzte mögliche Messung. Erfolgt die Zuteilung in eine energetische und in eine stoffliche Verwertung erst nach dem physischen Übergang in den Bilanzraum, so

ist eine Einbuchung in das Kontoführungssystem dann zulässig, wenn Nachweise erbracht werden können, die belegen, dass Doppelzählungen ausgeschlossen sind.

Ausbuchungen

Ausbuchungen erfolgen in Abhängigkeit von dem gewählten Buchungszeitraum. Wird der verkaufsbasierte Buchungszeitraum angewendet, so erfolgt die Ausbuchung mit Vermarktung des Produktes. Wird der herstellungsbasierte Buchungszeitraum angewendet, so erfolgt die Ausbuchung mit Herstellung des Produktes. Die Ausbuchungen sind produktspezifisch zu dokumentieren. Die Ausbuchung erfolgt über MB-Äquivalente anhand von Richtrezepturen. Einmal jährlich sind die Buchungen auf Grundlage der Richtrezepturen durch IST-Werte auf Jahresbasis zu korrigieren. Liegen die IST-Werte unter den verwendeten Richtrezepturen, kann die Korrekturbuchung entfallen. Für Korrekturbuchungen gilt eine Geringfügigkeitsgrenze: liegt die Abweichung bei $< 0,5\%$ oder < 200 kg MB-Äquivalente muss keine Korrekturbuchung durchgeführt werden.

8.5 Zusätzlichkeit

Der Zertifikatnehmer darf für zertifizierte Produkte ausschließlich zusätzliche nachhaltig zertifizierte Biomasse einsetzen, d.h. nachhaltig zertifizierte Biomasse, welche ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung fossile Rohstoffe ersetzt.

8.6 Verbot von Doppelzählungen

Das Kontoführungssystem muss dazu geeignet sein, Doppelzählungen, sog. *double counting* von MB-Äquivalenten grundsätzlich auszuschließen, besonders, wenn verschiedene Kontoführungssysteme betrieben werden.

Doppelzählung durch Produkte, die als biobasiert vermarktet werden

Mengen nachhaltig zertifizierter Biomasse, die für die dedizierte Herstellung von als biobasiert vermarkteten Produkten verwendet werden, dürfen nicht im Kontoführungssystem berücksichtigt, also doppelt gezählt werden. Eine Vermarktung als biobasiert liegt z.B. auch dann vor, wenn die nachhaltig zertifizierte Biomasse in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt oder dem Kunden auf Rückfrage bestätigt wird. Wird ein Rohstoff sowohl für die Herstellung biobasiert vermarkteter Produkte als auch für die Herstellung zertifizierter Produkte einge-

setzt, so ist eine Gesamtbilanz dieses Rohstoffs vorzulegen. Die Gesamtbilanz muss die Mengen des Rohstoffs aufführen, welche für die dedizierte und zertifizierte Produktion eingesetzt wurden sowie die produktspezifische Auflistung der Mengen der hergestellten Produkte.

Sonstige Doppelzählung

Die Kommunikation einer Gesamtmenge eingesetzter nachhaltig zertifizierter Rohstoffe (für dedizierte und zertifizierte Produkte) ist nur dann zulässig, wenn nicht der Eindruck entsteht, jedes vermarktete Produkt enthielte einen entsprechenden Anteil nachhaltig zertifizierter Biomasse.

8.7 Grundsätze der Rückverfolgbarkeit

Dokumentation von Stoffströmen

Es ist ein System vorhanden, welches die Stoffströme von eingesetzter nachhaltig zertifizierter Biomasse bis zum zertifizierten Endprodukt lückenlos dokumentiert. Dieses System ist Bestandteil des Qualitätsmanagements.

Umgang mit Abfällen und Abgasströmen

Abfälle und Abgasströme sind in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Die gebundenen Mengen an MB-Äquivalenten sind entsprechend der jeweiligen Bilanzierungsmethode aus der Kontoführung auszubuchen. Eine messtechnische Erfassung von Abfällen und Abgasströmen muss gegeben sein. Andernfalls gelten die Bestimmungen nach dem Prinzip der Genauigkeit (siehe Definition Genauigkeit im Anhang 1).

Umgang mit Nebenprodukten

Nebenprodukte können ihre nachhaltige Eigenschaft abgeben, soweit eine Doppelzählung ausgeschlossen werden kann. Die nachhaltige Eigenschaft muss nicht an die spezifischen Rohstoffe bzw. Zwischenprodukte gebunden und daher die Wahrung der Produktidentität nicht gegeben sein. Die Abgabe der nachhaltigen Eigenschaft kann als Gutschrift in die Richtrezeptur eingehen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gutschrift sind Abfälle und Abgasströme in der weiteren Verarbeitungskette des Nebenprodukts zu berücksichtigen.

Haltbarkeit von eingebuchten MB-Äquivalenten

Eingebuchte MB-Äquivalente sind grundsätzlich über einen Zeitraum von 12 Monaten haltbar.

Wenn die Menge an bilanzierter nachhaltiger Biomasse in der Bilanz die physische Menge an Biomasse im Unternehmen übersteigt, kann nur die physisch existente Biomasse in den nächsten Bilanzzeitraum übertragen werden. Das bedeutet, dass bspw. Balancing Renewable Units (BRU's) verfallen, wenn kein adäquater Warenbestand mehr im Lager vorhanden ist. Guthaben mit bilanzierter nachhaltiger Biomasse dürfen daher nicht in den nachfolgenden Bilanzzeitraum übernommen werden. Eine solche Situation kann z.B. eintreten, wenn nachhaltiges Bionaphtha in die Massenbilanz aufgenommen wird, aber während des Bilanzzeitraums eine große Menge davon für eine andere Verwendung als zur Herstellung von *biomassenbilanzierten Produkten* verkauft wird.

Abweichungen von dieser Regel können dann akzeptiert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich eine entsprechende Speicherkapazität für den Rohstoff oder seine Derivate auf dem Betriebsgelände befindet.

8.8 Anforderungen an die Dokumentation

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“.

8.9 Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen

Es gelten für nachgelagerte Unternehmen, welche nachhaltig zertifizierte biomassenbilanzierte Produkte einsetzen, gesonderte Anforderungen an die Massenbilanz und an die Kommunikation zertifizierter Produkte. Nachgelagerte Unternehmen können neben zertifizierten Produkten auch direkt nachhaltig zertifizierte Biomasse einsetzen, die mindestens ein REDcert-EU, ein REDcert², ein FSC bzw. PEFC Zertifikat oder ein Zertifikat eines anderen Systems vorweist, dass positiv von der Sustainable Agriculture Initiative (SAI) positiv bewertet worden ist.

Das nachgelagerte Unternehmen muss nachweisen, dass durch den Einsatz zertifizierter Produkte aus vorgelagerten Unternehmen in der Produktion und gleicher Richtrezeptur nur unwesentlich mehr Energie benötigt und dadurch fossile Ressourcen eingespart werden.

Anforderung an die Bilanzierung

Nachgelagerte Unternehmen führen entweder eine prozessbezogene oder eine prozessübergreifende Bilanzierung durch. Die Wahl der Methode bedingt die für das Produkt erlaubte Werbeaussage.

Prozessbezogene Massenbilanz

Bei der prozessbezogenen Massenbilanz wird ermittelt, welchen Anteil an massebilanzierten Einsatzstoffen das zertifizierte Produkt enthält. Daher erfolgt bei der prozessbezogenen Massenbilanz die Bilanzierung von Einsatz- und Ausgangsstoffen prozessspezifisch. Die Bilanzierung über verschiedene Betriebseinheiten hinweg ist hierbei nicht zulässig. Eine Umrechnung der Mengen an Ein- und Ausgangsstoffen in MB-Äquivalente ist nicht notwendig. Bei der prozessbezogenen Massenbilanz ist ausschließlich ein herstellbasierter Buchungszeitraum erlaubt. Dementsprechend müssen Ausbuchungen mit der Herstellung des Produktes vorgenommen werden.

Prozessübergreifende Bilanzierung auf Basis von Massenbilanz-Äquivalenten

Mittels der prozessübergreifenden Bilanz wird ermittelt, welcher Anteil fossiler Rohstoffe über die gesamte Wertschöpfungskette durch MB-Äquivalente ersetzt wird. Daher kann die Bilanzierung gemäß Kapitel 8.1 über mehrere Betriebseinheiten hinweg erfolgen. Im Gegensatz zur prozessbezogenen Massenbilanz erfolgt hier die Bilanzierung auf Basis von MB-Äquivalenten. Die Umrechnung aller Einsatzstoffe in die Einheit MB-Äquivalente erfolgt durch Umrechnung von Zwischenprodukten in Massenbilanz-Äquivalente auf Grundlage der für die Herstellung des jeweiligen Einsatzstoffes benötigten Mengen an fossilen Rohstoffen. Ist kein zertifizierter Wert des Vorlieferanten hierzu vorhanden, kann die benötigte Rohstoffmenge konservativ auf Grundlage in der Literatur beschriebener und technologisch umgesetzter Prozesse bestimmt werden (siehe Kapitel 5.2). Die Bilanzierung erfolgt wahlweise auf Grundlage des herstellbasierten oder verkaufsbasierten Buchungszeitraums. Letzteres ist jedoch nur erlaubt, wenn die eingesetzten Produkte des vorgelagerten Unternehmens auf Grundlage des herstellbasierten Buchungszeitraums zertifiziert sind. Somit dürfen Ausbuchungen auch mit Verkauf des zertifizierten Produktes vorgenommen werden. Ein maximaler Bilanzzeitraum von drei Monaten ist erlaubt.

Anforderungen an die Kommunikation

Produkte von zertifizierten nachgelagerten Unternehmen dürfen unabhängig von der Wahl der Bilanzierungs-Methode mit der folgenden Werbeaussage beworben werden:

„Fossile Rohstoffe sparendes Produkt“

oder

„Durch den Einsatz erneuerbarer Rohstoffe in der Wertschöpfungskette fossile Rohstoffe sparendes Produkt“

Produkte, die auf Basis der prozessbezogenen Massenbilanz zertifiziert worden sind, dürfen zusätzlich zu der o.g. Aussage mit der folgenden Werbeaussage beworben werden:

„Dieses Produkt enthält x% fossile Rohstoffe sparende Einsatzstoffe.“

Der Wert x entspricht dabei dem im Rahmen der prozessbezogenen Massenbilanz ermittelten Anteil an massenbilanzierten Einsatzstoffen im zertifizierten Produkt.

Produkte, die auf Basis der prozessübergreifenden Bilanz zertifiziert worden sind und bei denen eine Umrechnung aller Einsatzstoffe in MB-Äquivalente durchgeführt wird, dürfen mit der folgenden Werbeaussage beworben werden:

„Dieses Produkt unterstützt eine / bedingt eine / führt zu einer / bringt eine x% Substitution fossiler durch nachhaltig zertifizierte Biomasse in der Wertschöpfungskette.“

Der Wert x entspricht dabei dem im Rahmen der prozessübergreifenden Bilanz ermittelten, auf das Gesamtprodukt bezogenen Anteil an fossilen durch nachhaltig zertifizierte substituierte Menge an MB-Äquivalenten.

9 Anforderungen an die Neutrale Kontrolle

Grundsätzlich gelten auch bei den Systemgrundsätzen für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte für die chemische Industrie die Anforderungen zum REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“. Wenn in dem Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ die Rede vom REDcert-System ist, dann impliziert das immer auch das REDcert²-System. Dies gilt auch für weitere Begrifflichkeiten, wie Checkliste, Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, etc. Darüber hinaus gelten nachstehende Bestimmungen. Die dokumentierten Vorgaben für die neutrale Kontrolle betreffen sowohl die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ wie auch die ergänzenden Kriterien des REDcert²-Systems, soweit dieses Anwendung findet.

Das Ausstellen von Kontrollbescheinigungen ist im REDcert² System nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich „Zertifikate“ als Konformitätsbescheinigung ausgestellt. Unternehmen in der chemischen Industrie, die innerhalb des Systemrahmens entsprechend den REDcert²-Systemanforderungen zertifiziert werden möchten, müssen sich auf der REDcert-Homepage online registrieren. Das zu zertifizierende Unternehmen muss sich vor der Kontrolle gründlich mit den REDcert²-Systemanforderungen für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie vertraut machen.

Die nachstehende Tabelle verknüpft zur besseren Orientierung die wesentlichen Elemente des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ mit den REDcert²-Systemanforderungen zur Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie:

REDcert-EU „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“, Version 05; Kapitel...	REDcert ² „Systemgrundsätze für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie“, Version 01	Verweis auf gesetzlich geregeltten Bereich
✓	9 Anforderungen an die Neutrale Kontrolle	
9.1 Kontrollsystematik	✓ Verweis auf REDcert-EU	
9.2 Arten von Kontrollen	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Kapitel	

9.3 Ablauf und Dauer von Kontrollen	✓ Verweis	
9.4 Prüfindervalle	✓ Verweis	
9.5 Bewertung der Kontrollergebnisse	✓ Verweis	
9.6 Berichterstattung	✓ Verweis	
<input checked="" type="checkbox"/> (nicht anwendbar)	9.7 Anforderungen an die Dokumentation	
9.8 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Kapitel	
9.9 Umfang der Kontrollen	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
9.10 Risikomanagement	✓ Verweis	
10 Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorgelegerten Betrieben	✓ Verweis	
10.1 Gruppenkontrollen und – Zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben	<input checked="" type="checkbox"/> (nicht anwendbar)	
10.2 Kontrollen und Zertifizierung von Abfallerzeugern	<input checked="" type="checkbox"/> (nicht anwendbar)	
10.3 Kontrollen und Zertifizierung von Lagerstätten	<input checked="" type="checkbox"/> (nicht anwendbar)	
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen	
11 Anforderungen an Aufgaben von Zertifizierungsstellen	✓ Verweis	
11.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	

11.2 Aufhebung der Zulassung	✓ Verweis	
11.3 Aufgaben der Zertifizierungsstellen	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument; Hinweis: Kontrollbescheinigungen werden im REDcert² System <u>nicht</u> ausgestellt!	
12 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure	✓ Verweis	
12.1 Ausbildung und Qualifikation	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
12.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur	✓ Verweis; abweichend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
12.2.1 Weiterbildung und Schulung	✓ Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
13 Registrierungsprozess	✓ Verweis	
13.1. Registrierung als Systempartner	✓ Verweis	
13.2 Registrierung einer Zertifizierungsstelle	✓ Verweis	
13.3 Registrierung eines Kontrolleurs	✓ Verweis	
14 REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen	✓ Verweis	

9.1 Kontrollsystematik

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

9.2 Arten von Kontrollen

9.2.1 Systemkontrollen

Im Erst- sowie im darauffolgenden Rezertifizierungsaudit werden unter anderem die Massenbilanz und alle relevanten Informationen, wie Richtrezepturen, Stoffströme, Prozesse, Tools, eingesetzte Rohstoffe und verkaufte Produkte geprüft.

Wenn unterjährig neue nachhaltige Produkte in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgenommen werden sollen, so muss dieses vorab vom Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Um die Nachhaltigkeitseigenschaften der jeweiligen Produkte verifizieren zu können, kann eine Dokumentenprüfung bzw. ein sog. Desk-Audit durchgeführt werden, wenn die Prüfkriterien (diese sind in der Checkliste gekennzeichnet) mit demselben Grad an Prüfsicherheit wie im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen beurteilt werden können. Dazu müssen Zertifizierungsstellen das Risikoniveau/-potenzial abschätzen und welche Art von Nachweisen erbracht werden müssen. In dem jeweiligen Auditrahmen müssen z.B. detaillierte dokumentierte Angaben mittels ERP-Systeme, Datenbanken, etc. zur Rückverfolgbarkeit, Massenbilanzierung und Produktdeklaration kontrolliert werden. Die als Grundlage für ein verkürztes Desk-Audit genutzten Nachweise müssen zugänglich, transparent, rückverfolgbar, manipulationssicher, glaubwürdig und vertrauenswürdig sein. Wenn das Desk-Audit ergibt, dass die REDcert²-Anforderungen nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden, muss die Zertifizierungsstelle weitere angemessene Maßnahmen zur Prüfung der Konformität ergreifen (z.B. Ausweitung auf eine Vor-Ort-Kontrolle).

9.2.2 Sonderkontrollen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

9.3 Ablauf und Dauer von Kontrollen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

9.4 Prüfindervalle

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

9.5 Bewertung der Kontrollergebnisse

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

9.6 Berichterstattung

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

9.7 Anforderungen an die Dokumentation

Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis der jeweiligen zertifizierten Produkte führen. Das Verzeichnis muss den Verkaufsnamen des Produktes sowie den Namen des dazugehörigen Zertifikatnehmers aufführen. Das Produktverzeichnis ist auf der REDcert-Datenbank zu registrieren.

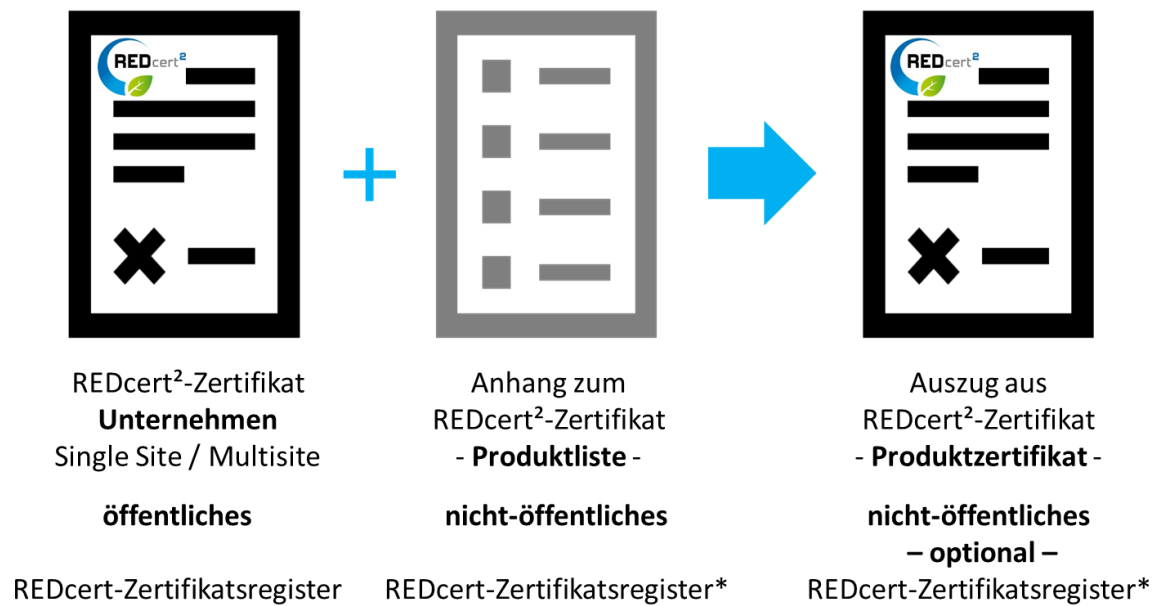
Rohstoffe, welche durch die Zertifizierungsstellen nach Einzelfallprüfung anerkannt werden, müssen auch in der REDcert-Datenbank registriert werden. Solange eine Prüfung von REDcert kein anderes Ergebnis liefert, gilt der registrierte Rohstoff als anerkannt.

9.8 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ sowie die nachfolgenden Ergänzungen.

Das Ausstellen von Kontrollbescheinigungen ist im REDcert² System nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich „Zertifikate“ in Form von „Single- oder Multisite-Zertifikaten“ und „Produktzertifikaten“ als Konformitätsbescheinigung ausgestellt. Das Produktzertifikat sowie die zum „Single- Multi-Zertifikat“ angehängte Produktliste sind in einem nicht-öffentlichen bzw. passwortgeschützten Bereich der REDcert Zertifikatsdatenbank für registrierte Nutzer nach Freigabe durch den Zertifikatsinhaber abrufbar.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Zertifikatsdarstellungen von REDcert² für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie:



*Funktion noch nicht implementiert

Hinsichtlich der Zertifikaterteilung sind die durch REDcert vorgegebenen Vordrucke und Muster zu verwenden. Diese dürfen in Form und/oder Sprache, nicht jedoch der Inhalt, verändert werden. Veränderte Vordrucke und Muster sind REDcert bekannt zu geben. Die übersetzte Version eines Zertifikates hat einen Vermerk zu führen, dass es sich um eine Übersetzung handelt, die keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Für identische Produkte können – gestützt auf ein Basiszertifikat – sog. Sekundärzertifikate an zusätzlichen Vertriebsstellen, Händler und Gesellschafter des Zertifikatnehmers angeboten und ausgestellt werden. Identische Produkte bedeutet, dass die verpackte Ware vom Zertifikatnehmer im Originalzustand (verschlossen und versiegelt) von den zusätzlichen Vertriebsstellen, Händlern und Gesellschaftern des Zertifikatnehmers weitervertrieben werden. Sekundärzertifikate beziehen sich generell auf verpackte und eindeutig gekennzeichnete Produkte. Produkte, die verändert werden oder wurden bzw. lose zugestellte Produkte sind über eine geschlossene Kette in der Zertifizierung abzubilden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Sekundärzertifikats ist ein gültiger Zertifizierungsvertrag zwischen Zertifikatnehmer und Zertifizierungsstelle, eine erfolgreiche Erstzertifizierung, in der die Zulässigkeit der Sekundärzertifizierung sowie das Vorhandensein der notwendigen Prozesse geprüft werden. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Sekundärzertifikats ist regelmäßig die Massenbilanz und die Kommunikation des Sekundärzertifikatnehmers durch die Zertifizierungs-

stelle zu prüfen (risikobasiert, mindestens alle 12 Monate). Sekundärzertifikate sind maximal drei Jahre gültig; ihre Gültigkeit hängt von der Gültigkeit des Basiszertifikats ab.

Zertifizierte Produkte gelten als identisch, wenn sie in ihren chemischen Eigenschaften oder Umwelteigenschaften nicht verändert werden und sich nur unwesentlich in ihren physikalischen Eigenschaften unterscheiden. Wird ein Produkt in seinen chemischen Eigenschaften oder Umwelteigenschaften verändert, sind die Voraussetzungen für ein Sekundärzertifikat nicht erfüllt und das verarbeitende Unternehmen muss eigenständig zertifiziert werden, sofern die Zertifizierung bzw. die Veröffentlichung des Zertifikats kommuniziert werden soll. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Sekundärzertifizierung liegt, nach Absprache mit dem Basiszertifikatnehmer, bei der zuständigen Zertifizierungsstelle. Produkte können sowohl Handels- als auch Endkundenprodukte sein.

9.9 Umfang der Kontrollen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

9.10 Risikomanagement

Im Rahmen der Risikobetrachtung durch die Zertifizierungsstellen sind bei den Beteiligten der Wertschöpfungskette mindestens die folgenden Indikatoren zu berücksichtigen:

- a) Vorhandensein und Qualität eines betriebsinternen Qualitätsmanagementsystems
- b) Umfang und Komplexität der in der Zertifizierung eingeschlossenen Organisation (Anzahl der eingeschlossenen Prozesse und Betriebseinheiten)
- c) Umfang der zu bewertenden Produkte (Anzahl, Länge der Produktionskette)
- d) Umfang der eingesetzten Eingangsstoffe (Zuschlagstoffe, Zwischenprodukte)
- e) Abweichungen in vorangegangenen Konformitätsbewertungen
- f) Anzahl der Unterauftragnehmer

Anhand der Risikoanalyse ist festzulegen, in welcher Quantität und Prüftiefe die Prüfung durchzuführen ist. Dies betrifft mindestens:

- a) Prüfung von Messdaten und Urbelegen
- b) Prüfung von Geschäftsvorfällen (Ein-/Verkauf)

c) Prüfung von Richtrezepturen

Im Übrigen gelten die Anforderungen des Kapitels 1.8 Risikomanagement im Rahmen der Kontrollsystematik und des Kapitels 3.3.1 Risikomanagement im Rahmen der Aufgaben von Zertifizierungsstellen des REDcert-EU Dokuments „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

10 Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorgelagerten Betrieben

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

10.1 Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen

Nachgelagerte Unternehmen können neben zertifizierten Produkten auch direkt erneuerbare Rohstoffe einsetzen. Das nachgelagerte Unternehmen muss nachweisen, dass durch den Einsatz zertifizierter Produkte aus vorgelagerten Unternehmen in der Produktion der gleichen Richtrezeptur nur unwesentlich zusätzliche Energie benötigt und sich dadurch die Einsparung fossiler Ressourcen verringert wird.

11 Anforderungen an Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

11.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstellen müssen Erfahrung bei der Prüfung von Massenbilanzsystemen nachweisen (Zertifizierungen von Biokraftstoffen gemäß Richtlinie 2009/28/EG, Art. 18). Vor Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit muss ein von einer Zertifizierungsstelle beauftragter Multiplikator an einer „Train-the-Trainer“ Schulung der REDcert² Systemgrundsätze für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie teilgenommen haben.

11.2 Aufhebung der Zulassung

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

11.3 Aufgaben der Zertifizierungsstellen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

11.3.1 Risikomanagement

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

11.3.2 Durchführung von Kontrollen sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

Kontrollbescheinigungen werden im REDcert² System für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten für die chemische Industrie **nicht** ausgestellt.

11.3.3 Führen von Schnittstellenverzeichnissen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

11.3.4 Aufbewahrung und Umgang mit Informationen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

11.3.5 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

12 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

12.1 Ausbildung und Qualifikation

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

12.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur

Kontrolleure, die nach den REDcert² Systemgrundsätzen für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie prüfen, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

Fachliche Fähigkeiten	Kontrolltechnik, kommunikative Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen im relevanten Bereich sowie über die REDcert ² -Systemvorgaben für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie
Erforderliche Qualifikation als Kontrolleur	Schulung (z. B. nach EN ISO 19011) Dauer: mindestens 3 Tage
Berufserfahrung	Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in dem von ihnen kontrollierten Bereich in entsprechender Position
Praxiserfahrung als Kontrolleur	Mindestens 5 Kontrollen in den letzten 2 Jahren im kontrollierten Bereich (z. B. ISO 9001, ISO 14001, REDcert (Konversion), umweltgutachterliche Tätigkeiten) sowie 2 Jahre Kontrollerfahrung in einem Zertifizierungsstandard, der mengenspezifische Aussagen zertifiziert

12.2.1 Weiterbildung und Schulung

Zusätzlich zum Nachweis der unter 12.2 genannten Anforderungen müssen Kontrolleure an einer **2-tägigen** Grundlagenschulung des REDcert² Systems zur Anwendung für biomassenbilanzierte Produkte in der chemischen Industrie teilgenommen haben, bei dem insbesondere

re die Besonderheiten des massenbilanziellen Ansatzes nach CMS 71 erörtert werden, bevor sie ihre Tätigkeit im REDcert² System aufnehmen.

13 Registrierungsprozess

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“. In den Anlagen 1 und 2 sind die Anträge auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle bzw. eines Kontrolleurs im Rahmen des REDcert² Zertifizierungssystems für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie.

13.1 Registrierung als Systempartner

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

13.2 Registrierung als Systempartner

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

13.3 Registrierung eines Kontrolleurs

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

14 REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

15 Sanktionssystem

Im Bereich des Sanktionssystems wird vollständig und ausschließlich auf die Festlegungen im REDcert-EU-System verwiesen.

REDcert-EU „Sanktionssystem“, Kapitel...	REDcert ² „Systemgrundsätze für die Anwendung biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie“, Version 01	Verweis auf gesetzlich geregeltten Bereich
1 Einleitung	✓ (siehe REDcert-EU Sanktionssystem)	
2 Vorgehen	✓ (siehe REDcert-EU Sanktionssystem)	
3 Besondere Auflagen	✓ (siehe REDcert-EU Sanktionssystem)	

16 Relevante Dokumente

Die Dokumentationsstruktur der REDcert²-Systemgrundsätze für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben / überarbeitet
1	REDcert-EU - Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der ergänzenden REDcert ² -Systemgrundsätze für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie ist auf der Homepage www.redcert.org veröffentlicht.
2	REDcert-EU - Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
3	REDcert-EU - Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
4	REDcert-EU - Sanktionssystem	
5	Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Betriebsstätten und Lieferanten biomassenbilanzierter Produkte in der chemischen Industrie (REDcert ²)	

17 Anhang 1 - Begriffsdefinitionen

Biomasse

Der Begriff Biomasse umfasst die biologisch abbaubaren Anteile von Produkten, Abfällen und Rückständen aus der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Substanzen), der Forstwirtschaft sowie Industrien wie Fischwirtschaft und Aquakulturen sowie die biologisch abbaubaren Anteile von Industrie- und Haushaltsabfällen. Biomasse weist einen biogenen Anteil von mindestens 99% auf. Der nicht-biogene Anteil entsteht aus nicht-vermeidbaren Produktionsprozessen. Darüber hinaus kann bspw. unter den Begriff auch Wasserstoff fallen, so lange er aus der Elektrolyse mittels Strom von regenerativen Energien stammt.

Unternehmen

Der Begriff Unternehmen beschreibt in diesem Dokument eine wirtschaftlich und juristisch selbständige Organisationseinheit zum Zwecke der Herstellung und dem Handel von biomassenbilanzierten chemischen Produkten.

Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte ist in diesem Dokument als eine unselbständige feste Geschäftseinrichtung oder Anlage zu verstehen, die im Auftrag des Unternehmens tätig ist.

Herstellungs- und Anlagenverbund

Ein Herstellungs- und Anlagenverbund ist entweder als eine physisch verbundene Anordnung von Betriebsstätten am selben Standort zu verstehen oder bezeichnet die physische Verbindung von Betriebsstätten über verschiedene Standorte durch dedizierte Transportwege (z.B. Pipelines) ohne Zu- und Abgänge an Externe. Zugehörig zu dem Herstellungs- bzw. Anlagenverbund sind ebenfalls fremde Dritte, sofern diese sowohl eine physische Verbindung zu den Betriebsstätten des Verbundes aufweisen als auch unter der operativen Führung des Unternehmens stehen.

Dedizierte Produktion

Eine dedizierte Produktion ist ein chemischer, biologischer oder physikalischer Herstellungsprozess, in dem vollständig oder teilweise nachhaltig zertifizierte Biomasse verwendet und daraus biobasierte Produkte hergestellt werden.

Integrierte Produktion

Eine integrierte Produktion ist ein chemischer, biologischer oder physikalischer Herstellungsprozess, in dem teilweise nachhaltige Biomasse verwendet wird. Stoffströme aus nachhaltiger Biomasse und fossilen Rohstoffen sind nicht voneinander getrennt und können mehrere Prozessschritte durchlaufen. Hierunter ist eine physisch verbundene Anordnung von Betriebsstätten am selben Standort zu verstehen oder die physische Verbindung von Betriebsstätten über verschiedene Standorte bspw. durch miteinander verbundene Pipelines. Die im Rahmen einer integrierten Produktion hergestellten Produkte können auf Basis der Massenbilanz zertifiziert werden.

Dediziertes bzw. biobasiertes Produkt

Ein dediziertes bzw. biobasiertes Produkt besteht vollständig oder teilweise aus nachhaltig zertifizierter Biomasse und wird als solche vermarktet. Der biobasierte Anteil solcher Produkte kann durch physikalische oder chemische Methoden nachgewiesen werden.

Zertifiziertes bzw. biomassenbilanziertes Produkt

Bei einem zertifizierten bzw. biomassenbilanzierten Produkt ist für dessen Herstellung in der Wertschöpfungskette massenbilanziell nachweisbar nachhaltig zertifizierte Biomasse verwendet worden. Der jeweilige Anteil im Produkt muss nicht zwingend physisch nachweisbar sein.

Fossile Rohstoffe

Alle im Anhang 2 a) aufgeführten Stoffe gelten als fossile Rohstoffe. Weitere fossile Rohstoffe können in einer Einzelfallprüfung vom REDcert-System anerkannt werden.

Zwischenprodukte

Zwischenprodukte sind aus fossilen Rohstoffen hergestellt worden und dienen wiederum als Ausgangsstoffe für andere Produkte (s. Anhang 2 b)).

Richtrezeptur

Eine Richtrezeptur ist eine anlagenspezifische Mengenangabe des Zertifikatnehmers der für die Produktion notwendigen Einsatzstoffe sowie die Mengen der Neben- und Hauptprodukte.

Massenbilanz-Äquivalent

Das Massenbilanz-Äquivalent (MB-Äquivalent) stellt die Standardeinheit für das Bilanzierungssystem dar. Die Umrechnung von chemischen Stoffen in das MB-Äquivalent erfolgt auf Basis der Massenbilanz. Um unterschiedliche chemische Rohstoffe ineinander umzurechnen und vergleichbar zu machen, wird der technische Prozess der Synthesegaserzeugung einschließlich der Wassergas-Shift-Reaktion zugrunde gelegt. Für fossile Rohstoffe und nachhaltige Biomasse wird die Konversionsrate in MB-Äquivalent auf Basis des Synthesegasprozesses gebildet. Dabei wird diejenige Menge ermittelt, welche für die Produktion von Synthesegas notwendig ist. Dies wird auf ein eindeutig definiertes Produkt, z.B. Methan genormt. Für fossile Rohstoffe und nachhaltige Biomasse ist eine zulässige Vereinfachung, die Konversionsrate in das MB-Äquivalent gemäß dem unteren Heizwert heranzuziehen. Die in Frage kommenden Rohstoffe sind in Anhang 2 a) aufgeführt. Weitere Rohstoffe können in einer Einzelfallprüfung vom REDcert-System anerkannt werden.

Genauigkeit

Die Anforderungen an ein Mess- und Wiegesystem und deren Einhaltung werden im Qualitätsmanagementsystem (QMS) des zertifizierten Unternehmens abgebildet (Auswahl von Mess- und Wiegesystemen, regelmäßige Kalibrierung, etc.) und beinhaltet Plausibilitätskontrollen und Maßnahmen, die bei Abweichungen entsprechend eingeleitet werden müssen. Das Mess- und Wiegesystem konzentriert sich auf die Messung von Haupt- und Nebenprodukten, Abfällen und Abgasströmen. Um bei fehlenden Daten aufgrund der Genauigkeitsanforderungen den Messaufwand gering halten zu können, ist eine konservative Abschätzung möglich. Dabei dürfen pro Richtrezeptur maximal 10 % (mengenbasiert) der notwendigen Daten auf einer konservativen Schätzung beruhen.

Wesentlichkeit

Bezüglich des Grenzwertes bei der Wesentlichkeit von Daten ist eine Information dann wesentlich, wenn das Ergebnis der Bewertung dadurch verändert werden könnte, wenn die Information ausgelassen, falsch angegeben oder fehlerhaft berichtet wird. Daher wird der Grenzwert für die Wesentlichkeit mit insgesamt 5 % bezogen auf den bilanziellen Anteil von Biomasse im zertifizierten Produkt definiert.

18 Anhang 2 a) - Nachhaltig zertifizierte Biomasse und fossile Rohstoffe

Nachhaltig zertifizierte Biomasse:

- Wasserstoff (hergestellt mittels erneuerbarer Energien)
- Biomethan
- Bionaphtha
- Biodiesel
- Pflanzenöl
- Palmöl
- Biobutanol
- Bioethanol
- Glycerin
- Biomethanol
- Holz (luftgetrocknet)
- Frischholz
- biogene Rückstände aus der Produktion

Fossile Rohstoffe:

- Erdgas
- Methan
- Butan-Mix
- N-Butan
- Naphta
- Rohöl
- Asphalt (HVR)

19 Anhang 2 b) - Zwischenprodukte

Zwischenprodukte:

- Ethylen
- Butanol
- Methanol
- Glycerin (fossil)
- Acrylsäure
- Adipinsäure
- Butadien
- Butanediol
- Caprolactam
- Ethylenglykol
- Ethylenoxid
- 2-Ethylhexanol
- Furandicarboxylsäure
- Hexamethyldiamin
- Wasserstoff
- Isoprenol
- Methansulfonsäure
- Muconsäure
- Neopentylglykol
- 1,3-Propandiol
- Propylenoxid
- Propylenglykol
- Sebacinsäure
- Styrol
- Bernsteinsäure
- Terephtalsäure

Anlage 1

Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert²-Zertifizierungssystems für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie.

(Die Zertifizierungsstelle übermittelt den Antrag elektronisch an REDcert. Zudem ist die Zertifizierungsstelle für den Inhalt des Antrages sowie die Überprüfung der Angaben verantwortlich.)

(1) Stammdaten der Organisation	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems</i>	
Name und Rechtsform der Organisation	
Name des Verantwortlichen <small>(Der Verantwortliche muss berechtigt sein, die Zertifizierungsstelle rechtswirksam zu vertreten.)</small>	
Name der REDcert²-Kontaktperson <small>(Die REDcert²-Kontaktperson ist für die Kommunikation mit REDcert und externe/interne Weitergabe von Informationen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems verantwortlich.)</small>	
Adresse <small>(Straße, Hausnummer, Postfach)</small>	
Postleitzahl, Ort	
Land	
Postanschrift <small>(falls abweichend)</small>	
Postleitzahl, Ort <small>(falls abweichend)</small>	
Land <small>(falls abweichend)</small>	
Telefon-Nr.	
Fax-Nr.	
E-Mail	
(2) Stand und Umfang der Anerkennung durch die zuständige Behörde	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems</i>	
Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch die zuständige Behörde	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein <small>(Zutreffendes ankreuzen)</small>

Die entsprechende Registrierungsnummer lautet:	
Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Länder oder Staaten?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u>)
Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Geltungsbereiche?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u>)
Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Arten von Biomasse?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u>)
(3) QM-System und Dokumentation der Zertifizierungsstelle	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert EU-Zertifizierungssystems</i>	
Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens (Schematischer Ablauf)	(als Anlage beizufügen)
Beschreibung des Verfahrens zur Ausstellung von Zertifikaten	(als Anlage beizufügen)
Verzeichnis der Kontrolleure sowie der Personen in der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierungsentscheidung treffen inklusive Antrag auf Zulassung eines Kontrolleurs (s. entsprechende Anlage)	(als Anlage beizufügen)
Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch	(als Anlage beizufügen)
Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen	(als Anlage beizufügen)
Verfahren für das Entziehen und Wiederinkraftsetzen von Zertifikaten	(als Anlage beizufügen)

Ort und Datum:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle:

Anlage 2

Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs im Rahmen des REDcert²-Zertifizierungssystems für die Anwendung von biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie.

(Die REDcert-Kontaktperson der jeweiligen Zertifizierungsstelle übermittelt den Antrag elektronisch an REDcert. Für den Inhalt des Antrages sowie die Überprüfung der Angaben ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.)

1. Allgemeine Informationen zum Kontrolleur			
Name			
Vorname			
Anrede/Titel		<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Geburtsdatum			
Geltungsbereich:			
<input type="checkbox"/> Konversion (<input type="checkbox"/> Chemiewerk/ <input type="checkbox"/> Lack- und Farbhersteller/ <input type="checkbox"/> Kunststoffproduzent/ <input type="checkbox"/> Sonstige)			
<input type="checkbox"/> Handel mit biomassenbilanzierten Produkten			
2. Ausbildung des Kontrolleurs			
Ausbildungsart (nach Schulabschluss, aufsteigend)	Dauer	Fach- richtung	Abschluss (Diplom, Zeugnis)
	von bis		
	von bis		
	von bis		
	von bis		
	von bis		
3. Berufserfahrung des Kontrolleurs			
Unternehmen	Dauer (Zeitraum in Jahren)	Branche / Haupttätig- keitsfeld des Unter- nehmens	Position im Unterneh- men (ggf. mit Beschreibung der Tätigkeit)
4. Zutreffende Schulungen des Kontrolleurs			
<input type="checkbox"/> verpflichtende 2-tägige Grundlagenschulung des REDcert ² Systems zur Anwendung für biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie (Schulungsnachweis liegt vor)			
Schulungen und Erfahrung	Wann (Datum der Weiterbildung / Schulung/ des Seminars)	Anmerkungen (kurze Erläuterungen zu den Erfahrungen)	

			etc.)		
5. Praxiserfahrung des Kontrolleurs					
(Beschreibung der durchgeführten Kontrollen)					
<p>Alle Informationen werden vertraulich behandelt und werden nur zur Überprüfung der Erfahrung als Kontrolleur genutzt. Der Kontrolleur muss mind. 2 Jahre Berufserfahrung und 5 Kontrollen im zutreffenden Geltungsbereich nachweisen.</p>					
Art der Kontrollen (z.B. REDcert-, ISO-, EMAS-Kontrollen, Umweltgutachten)	Datum der Kontrolle	Dauer (Tage)	Name des kontrollierten Unternehmens	Geltungsbereich der Kontrolle	Position (Lead-/ Co-Kontrolleur, Beobachter)
6. Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle					
Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die hier vom Kontrolleur angegebenen Daten überprüft wurden.			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)		
Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass ein Vertrag mit dem Kontrolleur vorliegt und dass alle Nachweise über die Kompetenzen des Kontrolleurs in der Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle hinterlegt sind.			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)		
<p>Anmerkung: Bitte nutzen Sie nur diese Vorlage für den Antrag auf Zulassung von REDcert²-Kontrolluren zur Anwendung für biomassenbilanzierten Produkten in der chemischen Industrie. Andere Vorlagen werden von REDcert nicht akzeptiert.</p>					

Datum:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle: